

Steuerberatungsbüro

Franziska Bessau
Steuerberaterin &
Dipl.-Kffr.

Für Alle

1. Automatischer Verspätungszuschlag
2. Datenübermittlung durch Dritte
3. Keine Belege mehr
4. Apropos: Ehe für (fast) Alle
5. Scheidungskosten sind nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar
6. Und noch einmal die Ehe: Mehr Gerechtigkeit
7. Lesbische Frauen können künstliche Befruchtung steuerlich absetzen
8. Steuerbescheide leichter änderbar
9. Außergewöhnliche Belastungen stufenweise abziehbar
10. Ganz neu: Trockenes Brötchen und Kaffee sind noch lange kein Frühstück
11. Unzulässige Kontoführungsgebühren für Bausparverträge

Für Selbständige

1. Anlage EÜR zwingend abzugeben
2. Neue Grenzen für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und Sammelposten
3. Neue Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine ab 2017
4. Kassengesetz und Kassensicherungsverordnung
5. Freiwillige Krankenversicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung werden ab 2018 einkommensgerecht(er) veranlagt
6. Nur noch elektronisch signierte (unterschriebene) Einkommensteuererklärung

Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuer: Kleinbetragsrechnungen
2. BFH: Kopie einer Rechnungskopie reicht
3. Keine Heilbehandlung: Meldevergütung umsatzsteuerpflichtig
4. Unterricht umsatzsteuerfrei

Für Arbeitgeber*innen

1. Lohnsteueranmeldung

Vereine

1. Eingetragener Vorstand immer befugt eine MV einzuberufen
2. Am Geld steht doch nicht dran, wofür es ist
3. Kein Ausschluss von Frauen ohne sachlichen Grund

Änderungen und wichtige Informationen

Für Alle

Automatischer Verspätungszuschlag



Ab dem Veranlagungsjahr 2018 wird bei verspäteter Abgabe ein Verspätungszuschlag automatisch festgesetzt. Dieser beträgt 0,25% der nachzuzahlenden Steuer je angefangenen Monat, mindestens aber 25 €.

Ermessensentscheidung des FA, kein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn die Steuer auf 0 € festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt.

Vielen ist es nicht bewusst: Auch die Nichtabgabe einer Steuererklärung ist bei Überschreiten der Abgabefrist eine Steuerhinterziehung und in Nachzahlungsfällen eine vollendete Steuerstraftat, wenn im Veranlagungsbezirk die Fälle weitestgehend abgeschlossen sind. Eine Selbstanzeige kommt in der Regel nicht in Frage, da das Finanzamt von Ihrer „Tat“ bereits Kenntnis hat. Soweit ein Schätzungsbescheid erlassen wird, findet sich im Kleingedruckten der meist überlesene der Hinweis darauf.

Datenübermittlung durch Dritte

Übermitteln Dritte (z.B. Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung...) Daten an das Finanzamt, sind diese verpflichtet ab den 2017er Daten, Ihnen das mitzuteilen. Diese Drittdateien gelten als von Ihnen mitgeteilte, soweit Sie (oder ich) keine anderen in der Erklärung angeben (§ 93c AO). Wir empfehlen, dass Sie Ihre Daten überprüfen, wenn Sie Mitteilungen erhalten.

Keine Belege mehr

Mit der Abgabe der elektronischen Einkommensteuererklärung müssen keine Belege mit geschickt werden. Das Finanzamt kann bis zu einem Jahr nach Erlass des entsprechenden Einkommensteuerbescheides die Belege anfordern. Bitte bewahren Sie in Zukunft die steuerrelevanten Belege bis zu einem Jahr nach dem Steuerbescheid auf.

Apropos: Ehe für (fast) Alle



Seit 2. Oktober 2017 ist die Ehe auch zwischen Menschen gleichen Geschlechts möglich, ebenso die Umschreibung der Eingetragenen Lebenspartner*innenschaft in die Ehe.

Welche das nicht umschreiben lassen, bleiben weiterhin verpartnert. Die eingetragene Lebenspartner*innenschaft hat ausgedient und können seit 02.10.2017 nicht mehr geschlossen werden.

Bitte teilen Sie mir mit, sofern Sie Ihre eingetragene Lebenspartner*innenschaft umgeschrieben haben. Mit dem im Herbst 2017 erkämpften „Dritten Geschlecht“ dürften sich eine Reform der Formulare und die Abschaffung jeglicher Geschlechterapartheid lohnen. Die Bezeichnungen sind ab 2017 sehr kryptisch: Ehemann, Person, Ehegatte, steuerpflichtige Person... Gattin gibt's schon mal gar nicht.

Scheidungskosten sind nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Scheidungskosten sind anders als nach der bisherigen Rechtsprechung aufgrund einer seit dem Jahr 2013 geltenden Neuregelung nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Mit Urteil vom 18. Mai 2017 VI R 9/16 hat der BFH entschieden, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten fallen.

Seit der Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind Prozesskosten abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Der BFH legte dies allerdings nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus: Die Kosten für ein Scheidungsverfahren werden regelmäßig nicht zur Sicherung der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse aufgewendet. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht sei. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle.



Und noch einmal die Ehe: Mehr Gerechtigkeit

Programmtechnische Unmöglichkeiten sorgen nun automatisch für mehr Gerechtigkeit bei der automatischen Steuerklassenwahl. Ab dem 1.1.2018 werden Neu-Verheiratete automatisch in die Steuerklassen IV/IV aufgenommen. Auch ist der Wechsel von III/V auf IV/IV durch der/dem Partner*in nicht mehr zustimmungspflichtig. Die Steuerklassenwahl IV wird nunmehr möglich, wenn die Partner*in nicht angestellt tätig, sondern selbständig ist. Bisher war es schwer möglich, sich selbst aus der Steuerklasse V zu befreien. Ein Steuerklassenwechsel ist nur einmal im Jahr möglich.

Lesbische Frauen können künstliche Befruchtung steuerlich absetzen

Ein weiteres Urteil zur Gleichstellung: Der Bundesfinanzhof hat jetzt klar gestellt, dass unfruchtbare lesbische Frauen eine Befruchtung im Reagenzglas als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen können BFH vom 5.10.2017 VI R 47/15.

Die Richter*innen kippten anderslautende Urteile der Vorinstanzen. Diese lehnten dies u.a. aufgrund der Lebensform ab.



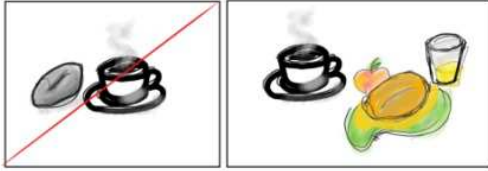
Steuerbescheide leichter änderbar

Ab 2017 sind auch Schreib-, Übertragungs- und Rechenfehler, den Sie bei Ihre Steuererklärung machen innerhalb der Festsetzungsfrist änderbar (§ 173a AO). Das war bisher nur möglich, wenn das Finanzamt solche Fehler gemacht hat oder Ihren Fehler zum eigenen gemacht hat (§ 129 AO).

Außergewöhnliche Belastungen stufenweise abziehbar

Für außergewöhnliche Belastungen gilt eine prozentuale Belastungsgrenze, die abhängig ist von der Höhe der Einkünfte und den Familienverhältnissen. Diese Belastungsgrenzen werden stufenweise entsprechend der bis zu der Einkommensgrenze vorgesehenen Prozentsatz angewendet (BFH v. 9.01.2017 VI R 75/14). Das wendet die Finanzverwaltung bereits an.

Ganz neu: Trockenes Brötchen und Kaffee sind noch lange kein Frühstück



Kein Frühstück

Trockene Brötchen in Kombination mit Heißgetränken sind kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks (FG Münster, Urteil v. 31.05.2017 - 11 K 4108/14; Revision anhängig) sondern einen Sachbezug in Form von „Kost“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG, was zur Folge hat, dass eine andere Freigrenze Anwendung findet (44 € pro Monat).

Unzulässige Kontoführungsgebühren für Bausparverträge

Der BGH hat entschieden, dass Bausparkassen genauso wenig wie Banken Gebühren für das Führen von Darlehenskonten in der Darlehensphase verlangen dürfen, da sie diese im vorwiegend eigenen Interesse führen (BGH v. 09.05.2017 - XI ZR 388/10).

Für Selbständige

Anlage EÜR zwingend abzugeben

Bisher wurde es nicht beanstandet, wenn bei einem Umsatz unter 17.500 € die Einnahmeüberschussrechnung formlos abgegeben wurde. Das ändert sich ab dem 1.1.2018. Das Formular EÜR müssen alle ausfüllen, die selbständig sind und keine Bilanz erstellen müssen.

Neue Grenzen für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und Sammelposten

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die **mehr als 250 € und weniger als 800 € netto** kosten, sind in einem gesondert aufzuzeichnen und können im Jahr der Anschaffung komplett als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die neuen Grenzen für den Sammelposten sind 250 € bis 1.000 € netto.



Neue Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine ab 2017

Die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine endet mit dem Erhalt (bei Empfänger*in) bzw. Versand der Rechnung (§ 147 Abs. 3 AO).

Kassengesetz und Kassensicherungsverordnung

Das neue Kassengesetz tritt **ab 1.1.2020** in Kraft. Bis dahin ist noch ein wenig Zeit, da vor allem Kassenhersteller*innen und die Bundesfinanzverwaltung für eine technische Umsetzung sorgen müssen. Elektronische Kassen dürfen dann nur noch so geführt werden, dass die Daten einzeln erfasst, unveränderbar gespeichert und wieder les- und überprüfbar gemacht werden können. Im Zuge der Änderung der Abgabenordnung zu § 146aAO über elektronische Aufzeichnungssysteme (Grundaufzeichnungen) müssen die Daten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung manipulationssicher gespeichert werden. Dazu wurde eine Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) erlassen. Wer sich überlegt, eine neue Kasse anzuschaffen, sollte darauf achten, dass diese den GoBD entspricht und später mit der Sicherheitseinrichtung erweiterbar ist.

Freiwillige Krankenversicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung werden ab 2018 einkommensgerecht(er) veranlagt

Die laufenden Krankenversicherungsbeiträge werden ab 2018 vorläufig auf das Einkommen gezahlt, mit dem Einkommensteuerbescheid werden die Beiträge endgültig festgestellt, d.h. es kommt dann zu Nachzahlungen und auch zu Erstattungen. Nun heißt es, auch für die Krankenversicherungsbeiträge Rücklagen bilden, wenn das Einkommen steigt. Nur noch für 2017 „lohnt“ sich die Früher- oder Späterabgabe der Einkommensteuererklärung wegen der Krankenkassenbeiträge.

Nur noch elektronisch signierte (unterschiedene) Einkommensteuererklärung



Die Finanzverwaltung stellt radikal auf ein elektronisches System um.

Deshalb dürfen ab 2018 Steuerberater*innen die Erklärungen ausschließlich elektronisch signiert (unterschrieben) abgeben.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen steigt von 150 € auf 250 € (§ 33 UStDV). Auf Rechnungen und Quittungen kann auf einen Teil der notwendigen Angaben, die für den Vorsteuerabzug notwendig sind, verzichtet werden. Entbehrlich sind z.B. Steuer-Nummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Rechnungsempfänger*in. Dies gilt seit 2017.



BFH: Kopie einer Rechnungskopie reicht

Auch die Kopie einer Rechnungskopie ist eine Kopie der Rechnung, wie der BFH mit Urteil vom 17. Mai 2017 V R 54/16 entschieden hat. Die Entscheidung betrifft das sog. Vergütungsverfahren, nach dem im Ausland ansässige Unternehmer ihre im Inland abziehbaren Vorsteuerbeträge vergütet erhalten. Nach einer Neuregelung im Jahr 2010 muss der erforderliche Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden. Diese Form soll das Verfahren vereinfachen, macht aber die bis dahin erforderliche Übersendung von Originalunterlagen unmöglich. Seit 2010 hat der Antragsteller daher die Rechnungen, aus denen sich die zu vergütenden Vorsteuerbeträge ergeben, "auf elektronischem Weg" in Kopie zu übermitteln. Im Streitfall hatte die Klägerin die auf elektronischem Weg einzureichenden Rechnungskopien nicht vom Original der Rechnung, sondern von einer Rechnungskopie, die mit dem Zusatz "Copy 1" versehen war, angefertigt.

Keine Heilbehandlung: Meldevergütung umsatzsteuerpflichtig

Nur Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Meldevergütungen nach § 65c Abs 6 SGBV für Meldungen an das klinische Krebsregister sind keine Heilbehandlungen und deshalb umsatzsteuerpflichtig (BFH v. 9.9.2015 – XI R 31/13 und BMF v. 24.11.2016).

Unterricht umsatzsteuerfrei

Der Unterricht für die berufliche Aus- und Weiterbildung ist nur mit einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 21 a)bb) UStG umsatzsteuerfrei. Wer sich auf europäisches Recht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g, i oder f MwStSystRL beruft, muss Träger der Einrichtung sein oder Privatunterricht erteilen, d.h. Träger der Maßnahme sein (BFH v. 29.03.2017 XI R 6/16). Wer nicht Träger der Einrichtung oder Maßnahme ist, hat demnach nur die Chance, wenn der Träger eine Bescheinigung bei der Landesbehörde beantragt (hat). Vielen nach anderen Möglichkeiten steuerbefreiten Trägern (z.B. nach § 4 Nr. 22 UStG wie die VHS) haben allerdings daran kein Interesse, da im Zweifel zahlen sie die zusätzlich entstandene Umsatzsteuer nicht, wenn sie den Standpunkt vertreten, dass die Steuer das Problem der Referentin und alles mit dem Honorar abgegolten ist.

Für Arbeitgeber*innen

Die Grenze der vierteljährlichen Abgabe der **Lohnsteueranmeldung** steigt ab 2018 von 4.000 auf 5.000 €. Lag die Lohnsteuerzahlung im Vorjahr über 5.000 €, müssen Sie die Lohnsteueranmeldung monatlich abgeben. Liegt die Vorjahreszahlung unter 1.000 €, müssen Sie die Lohnsteueranmeldung jährlich bis zu, 10. Januar des Folgejahres abgeben.

Vereine

Eingetragener Vorstand immer befugt eine MV einzuberufen

Ein ins Vereinsregister eingetragener Vorstand kann immer wirksam eine Mitgliederversammlung einberufen, auch wenn dieser sein Amt bereits niedergelegt hat oder aus einem anderen Grund nicht mehr Vorstand ist (OLG Stuttgart v. 15.03.2107 - 8 W 103/16).

Am Geld steht doch nicht dran, wofür es ist

Hat ein Verein für projektbezogene Rücklagen auf einem gesonderten Konto Geldmittel angesammelt, muss er die Kosten für die Realisierung nicht von diesem Konto nehmen, sondern kann auch andere Mittel (ist halt nur Geld) dafür verwenden (BFH v. 20.03.2017 - X R 13/15).

Kein Ausschluss von Frauen ohne sachlichen Grund

Eine traditionelle Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, ist nicht gemeinnützig (BFH v. 17.5.2017 - V R 52/15). Dieses Urteil kann Auswirkungen auf Vereine haben, die das eine oder andere Geschlecht ausschließen. Bei Schützenbruderschaften kann das ähnlich der Freimaurerloge logisch erscheinen. Inwiefern Frauen- und Männerchöre sachliche Gründe geltend machen können, bleibt abzuwarten. Frauenvereine (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Lesbenvereine haben m.E. meist gute sachliche Gründe, wenn sie ihre Mitgliedschaften auf Frauen beschränken). Wir können wir uns auf eine solch (alte) Diskussion einrichten. Sie sind in vollem Gange. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Finanzamt Ihre guten Gründe direkt anerkennt.

Ein Wort zum Schluss

Wir wünschen einen guten Start ins Jahr 2018. Vielleicht nutzten Sie die Winterzeit für die Steuer 2017? Dann kann der Sommer kommen!

Viele Grüße
Franziska Bessau

